

b. Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900.

Die Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 kann in der Praxis nicht mehr als Rechtsnorm in Frage kommen. Sie ist, wie das K.G. unter dem 12. Dezember 1900 entschieden hat, „nach Reichsrecht wie nach preußischem Landesrecht unverbindlich“. Die wichtigsten Feststellungen dieses Urteils lauten unter Fortlassung der detaillierten Begründung wie folgt:

K.G. 12. Dezember 1900 (K.G.A. III, S. 457).

Nach Wortlaut und Sinn der Polizeiverordnung muß angenommen werden, daß sie im Interesse der Sittlichkeit ergangen ist, und daß die in ihr bezeichneten Handlungen deshalb, weil sie als unsittliche zu erachten seien, unter Strafe gestellt werden sollten. Damit überschreitet sie die Grenzen, welche dem polizeilichen Verordnungsrechte gezogen sind, und verstößt gegen das Reichs-Strafgesetzbuch, welches diese Materie (Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit) in seinem 13. Titel erschöpfend und einheitlich regelt und dies schon vor der Novelle vom 25. Juni 1900 getan hat. In Wissenschaft und Rechtsprechung besteht über den erschöpfenden und einheitlichen Charakter dieser Regelung kein Zweifel, wie auch die gesetzgebenden Faktoren in diesem Punkte stets einig gewesen sind. Die vielfachen Versuche (seit Beginn der 90er Jahre), jene Materien zu ergänzen, Versuche, die in der Novelle vom 25. Juni 1900 ihren Abschluß gefunden haben, sind ständig seitens der Regierung so gut wie seitens des Reichstags und der Parteien, damit begründet worden, daß die Strafbarkeit anderer unsittlicher Handlungen als der im Reichs-Strafgesetzbuche formulierten sich nur durch Änderung der Reichsgesetzgebung erreichen lasse.

So wenig eine Änderung oder Ergänzung des 13. Abschnitts des St.G.B. durch die Landesgesetzgebung zulässig ist und war, so wenig ist sie durch Polizeiverordnungen gestattet.

Die Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 aber verletzt nicht nur das Reichsrecht, sie ist auch mit dem Preußischen Landrechte nicht vereinbar. Der § 6 des Preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 gewährt der Polizeiverwaltung nicht die Befugnis, Polizeiverordnungen im Interesse der öffentlichen oder privaten Sittlichkeit zu erlassen.

Nach diesem grundlegenden Urteile erübrigt es sich, auf den Inhalt der Polizeiverordnung des weiteren einzugehen.

10. Betrug, unlauterer Wettbewerb und grober Unfug bei Ankündigungen.

a. Betrug.

Eines der wirksamsten Mittel, den Auswüchsen der Kurpfuscherei entgegenzutreten, ist der Betrugsparagraph (s. Seite 5). Seine Anwendung hat jedoch zur unbedingten Voraussetzung das

gleichzeitige Vorhandensein folgender drei Faktoren: der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, einer eingetretenen Vermögensbeschädigung und einer Irrtums-
 erregung. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht zu erweisen, so kann eine Bestrafung aus § 263 des St.G.B. nicht erfolgen. Es ergibt sich daraus, daß schon bei notorischen Kurpfuschern und Schwindlern die Anwendung dieses Paragraphen oft große Schwierigkeiten verursacht, da es nicht immer möglich ist, die Gutgläubigkeit der Angeklagten ohne weiteres zu widerlegen. Völlig ausgeschlossen ist es aber, eine bloße Ankündigung schon als Betrug aufzufassen, da durch eine solche niemals eine Vermögensbeschädigung herbeigeführt werden kann. Dazu ist eine vollendete Handlung, wie der Verkauf eines Mittels oder die Behandlung eines Kranken erforderlich. Dagegen kann in einer Ankündigung eines schwindelhaften Heilmittels oder einer solchen Heilmethode sehr wohl der Versuch eines Betruges erblickt werden, der nach den §§ 43–46 des St.G.B. zu bestrafen ist; denn eine in betrügerischer Absicht erfolgte Ankündigung bzw. Anpreisung eines Mittels ist zweifellos im Sinne des § 43 eine Betätigung des Entschlusses, einen Betrug zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten. Eine Beweisführung in dieser Richtung ist aber naturgemäß in der Praxis ganz besonders schwierig, und so erklärt es sich, daß Bestrafungen wegen versuchten Betruges, begangen durch Ankündigungen von Heilmitteln u. dergl., zu den großen Seltenheiten gehören.

b. Unlauterer Wettbewerb.

Wesentlich leichter wie der Betrugsparagraph läßt sich das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (s. Seite 6) gegen prahlerische Ankündigungen auf dem Gebiete der Heilkunde in Anwendung bringen. In Frage kommen von diesem Gesetz hauptsächlich die §§ 1–4, und zwar §§ 1–3 in zivilrechtlicher, § 4 in strafrechtlicher Beziehung. Für die zivilrechtliche Verfolgung unlauterer Ankündigungen bietet das Gesetz folgende Möglichkeiten: a. Klage auf Unterlassung unrichtiger Angaben (§ 1, Abs. 1); b. Klage auf Schadensersatz (§ 1, Abs. 2) und c. Erlaß einstweiliger Verfügungen (§ 3). Die strafrechtliche Verfolgung geschieht gemäß §§ 4 und 12 entweder auf dem Wege der Privatklage oder durch Erhebung der öffentlichen Klage. In allen diesen Fällen handelt es sich um unrichtige Angaben, die der Ankündigende über sich selbst bzw. seine Leistungen und Waren macht. Das Wettbewerbsgesetz gewährt jedoch in den §§ 6–8 auch Schutz gegen unrichtige Be-